Einheitliche Funkanlagen bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Juni 1976, Az. IC1-2347/41-30

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 9. Juni 1976, Az. IC1-2347/41-30

(AllMBl. S. 549)

2012.4.5-I

Einheitliche Funkanlagen bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. Juni 1976 Az.: IC1-2347/41-30

An die Regierungen,

die Kreisverwaltungsbehörden,

die Gemeinden,

die Landespolizeidirektionen,

die Polizeipräsidien München und Nürnberg/Fürth,

die Direktion der Bayer. Grenzpolizei,

die Direktion der Bayer. Bereitschaftspolizei,

das Bayer. Landeskriminalamt,

das Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (einschl. Staatl. Feuerwehrschulen Regensburg und Würzburg und Katastrophenschutzschule Bayern),

die Bayer. Beamtenfachhochschule - Fachbereich Polizei -,

das Bayer. Polizeiverwaltungsamt.

Um die Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Sinne der „Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1973, MABl S. 116) insbesondere bei überörtlichen Einsätzen zu gewährleisten, ist die Ausstattung mit Funkanlagen einheitlicher Leistungsmerkmale erforderlich. Daher werden mit Wirkung vom 1. Juli 1976 bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur noch solche Funkanlagen neu zugelassen, die den Leistungsmerkmalen der bundeseinheitlich eingeführten „Technischen Richtlinien

der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)“ oder den noch gültigen Richtlinien entsprechen.

EAPl 13-131 MABl 1976 S. 549

12-122